

Neue Sondernutzungsrichtlinien in München

In seiner letzten Sitzung vor der Wahl hat der Stadtrat den Beschlussvorschlag des Kreisverwaltungsreferates zu den neuen Sondernutzungsrichtlinien beschlossen.

Diese regeln alle Bereiche der Nutzung des öffentlichen Raums. Angesichts des gesellschaftlichen Wandels und des wachsenden Bedürfnisses, den öffentlichen Straßenraum zu nutzen, wurden die bisherigen Sondernutzungsrichtlinien immer wieder als überreguliert und unnötig stringent kritisiert. Nicht zuletzt aus den Reihen des Stadtrates wurde vermehrt gefordert, die Bestimmungen zu liberalisieren und zu deregulieren.

Die Richtlinien versuchen, die verschiedenen Nutzungsinteressen mit verkehrlichen und stadtgestalterischen Belangen sowie den Belangen der Anwohnerinnen und Anwohner in einer sachgerechten Weise in Einklang zu bringen und gleichzeitig dem Charakter Münchens zu entsprechen.

Begrüßenswert ist, dass die probeweise Verlängerung der Öffnungszeiten für Freischankflächen in diesem Sommer bis

24.00 Uhr gelockert wurde – vorerst auf Probe am Wochenende und nur für drei Monate (Juni, Juli und August) und nur auf öffentlichen Gehwegen. Bei der Öffnungszeit bis Mitternacht wird man die Entwicklung aber genau im Auge behalten, damit die Situation für Anlieger nicht unerträglich wird. Das Kreisverwaltungsreferat sagte zu, Beschwerden der Anwohner ernst zu nehmen und entsprechend zu reagieren.

In privaten Wirts- und Biergärten gelten andere, meist großzügigere Regeln.

Die wichtigsten Neuerungen im Überblick:

Mindestdurchgangsbreiten

Neben den Tischen muss mindestens **1,60 m** Platz für Fußgänger bleiben. Andererseits wird für Freischankflächen die Möglichkeit geschaffen, in absoluten Ausnahmefällen auf **1,30 m** zu reduzieren, wenn

- die Freischankfläche sonst gar nicht möglich wäre,
- keine unververtretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist,



Die Autorin **Erika Schindecker** ist geschäftsführende Gesellschafterin der Erika Schindecker Gesellschaft für Organisation, Vorbereitung und Betreuung von Bauprojekten mbH.

- die Freischankfläche nach jeweils höchstens 2,50 m Länge mit einer Mindestdurchgangsbreite von grundsätzlich 1,60 m unterbrochen wird.

Ladengeschäfte

Beispielsweise Friseure und andere Ladengeschäfte dürfen für ihre Kunden in geringem Umfang Stühle im Freien aufstellen, wenn unentgeltlich Kaffee oder Wasser ausgeschenkt wird und weder Alkohol oder Speisen angeboten werden. Diese Form der Sondernutzung endet mit dem Ende der Ladenöffnungszeit, also spätestens um 20.00 Uhr.

„EINEN ALTEN BAUM VERPFLANZT MAN NICHT!“

Viele von Ihnen stehen im Alter vor der Entscheidung – Haus verkaufen oder nicht? Wegziehen? Müssen Sie nicht! Ich zeige Ihnen einen gangbaren Weg auf, im Alter nicht fortziehen zu müssen und in der gewohnten und lieb gewonnenen Umgebung zu bleiben.

Unser „**Grundstückstauschermodell**“ bietet Ihnen die besten Möglichkeiten im Alter auf nichts zu verzichten und unabhängig zu bleiben.



Ihr Karlheinz Stapf
Geschäftsführer der RS WOHNBAU GmbH

Ich freue mich auf Ihren Anruf:
089 290 37 10

Steinsdorfstraße 13
80538 München
www.rs-wohnbau.de

RS
WOHNBAU GMBH

Mobiliar

Die Auswahl und die Anordnung des Mobiliars sind nicht mehr reglementiert. Bänke sind nunmehr grundsätzlich zulässig; Bierbänke bleiben ebenso wie Couchen oder Polstermöbel untersagt.

Abgesehen vom Verbot der Fremdwerbung und der grundsätzlichen Forderung der Standsicherheit entfallen die Gestaltungsregeln für Sonnenschirme.

Detailvorgaben für Pflanzgefäße, Gestaltungsvorgaben für Serviertische und Dekorationsbeschränkungen entfallen.

Fußball

Die Übertragung herausragender Fußballereignisse wird zugelassen.

Zusammenfassend darf für Freischankflächenerlaubnisse festgehalten werden, dass diese künftig nicht mehr jährlich befristet, sondern widerruflich auf Dauer erteilt werden. Somit ersparen sich die Betreiber die bisher jährlich angefallene Verwaltungsgebühr.

Weihnachtsdekoration

Angesichts dessen, dass die Stadt München ihre Straßen zu Weihnachten aus Kostengründen nicht mehr selbst dekoriert, dürfen Gewerbetreibende künftig Weihnachtsdekorationen in geringem Umfang erlaubnis- und gebührenfrei anbringen.

Darüber hinaus werden auch die Standplatzoptionen der Tombola für München und der Bayerischen Naturschutzlotterie in der Fußgängerzone gestrichen und die Vorgaben für Stände zugunsten gemeinnütziger Organisationen verschärft, um einen Missbrauch der zur Verschandelung der Fußgängerzone führt, zu verhindern.

Nachdem es eine Vielzahl von Neuregelungen gibt, soll in circa einem Jahr überprüft werden, ob und inwieweit diese sich bewähren, oder ob gegebenenfalls Anpassungen notwendig sind.

Erika Schindecker, Gesellschaft für Organisation, Vorbereitung und Betreuung von Bauobjekten mbH, Sendlinger Straße 21/VI, 80331 München, Telefon: 089/260 35 66, Fax: 089/260 78 81, E-Mail: info@baugenehmigung-muenchen.info, Internet: www.baugenehmigung-muenchen.info

Index-Übersicht

Verbraucherpreisindex für Deutschland
(**Neu: Basis 2010 = 100**)

Stand in Punkte	gegenüber Punkte	
April 2014 106,5	März 2014 106,7	April 2013 105,1

Basiszinssatz

Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank: -0,63 % gemäß § 247 Abs. 1 BGB. (gültig ab 1. Januar 2014).

Verzugszinsen

Gesetzliche Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 1 BGB: 4,37 % (Stand 1.1.2014).

Software für die Immobilienverwaltung online

– sicher, komfortabel und effektiv

Die zertifizierte Branchensoftware VS 3 ermöglicht es Immobilienverwaltern, die Ausführung von Verwaltungsaufgaben auf professionelle und effektive Weise abzuwickeln. Folgende Funktionalitäten für eine automatisierte Abwicklung der Geschäftsprozesse des Verwalters werden von der hauseigenen Software unterstützt:

- Datenmanagement
 - Personendaten (z.B. Eigentümer, Mieter)
 - Objektdaten
 - Wohnungsdaten
 - freie Stammdaten
 - Umsatzdaten
- Gesamt- und Einzelabrechnung (inkl. § 35 a EStG)
- Gesamt- und Einzelwirtschaftsplan
- Betriebskostenabrechnung für Mieter
- Teilintegrierte Heizkostenabrechnung (Datenaustausch mit Wärmemessdienstleistern)
- Druckservice für Abrechnungen inkl. Heizkostenabrechnung (Zusortierung)
- Plausibilitätsprüfung bei Be- und Abrechnungen
- Archivierung sämtlicher Auswertungen



Dank permanenter Weiterentwicklung ist die für Anwender wartungsfreie Software immer auf dem aktuellsten Stand. Dadurch werden die sich regelmäßig ändernden gesetzlichen Anforderungen an Abrechnungen berücksichtigt. Diese Programmpflege und Weiterentwicklung erfolgt ohne zusätzliche Kosten.

Das Immobilienverwalter-Team der Hausbank steht für alle Bank- und Software-Leistungen gerne zur Verfügung und freut sich auf Ihre Kontaktaufnahme.

Telefon: 089 55141-434
Mail: verwalter@hausbank.de

Hausbank